

Verordnung über ein Schongebiet am Weserwehr in Bremen-Hastedt

Inkrafttreten: 27.03.1992

Fundstelle: Brem.GBl. 1992, 49 Gliederungsnummer: 793-a-3

Aufgrund des § 20 Abs. 1 und des § 30 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 - 379-a-1) und § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 - 790-a-1), wird im Einvernehmen mit dem Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung verordnet:

§ 1

- (1) Die Weser wird ober- und unterhalb des Weserwehrs zum Schongebiet erklärt.
- (2) Das Schongebiet verläuft oberhalb des Wehres auf der Linie Nordweststrecke Allerhafen/Südoststrecke Kleingartengebiet (Wümmeweg), unterhalb des Weserwehrs wird es durch die Werderbrücke begrenzt.

§ 2

Innerhalb des Schongebietes ist der Fischfang ganzjährig untersagt, ausgenommen der Fang auf Aale und Stinte mit Reusen und Aalkörben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 19. Februar 1992

Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie